

Vereinbarung über das Qualitätsmanagement zur Sicherung
und Weiterentwicklung der Angebotsqualität im
Linien- und Rufbusverkehr des Teilnetzes Südost im Landkreis Calw

Qualitätssicherungsvereinbarung Teilnetz Südost

zwischen

dem Landkreis Calw in seiner Funktion als Aufgabenträger

Voigteistraße 42-46

75365 Calw

(im Folgenden „Aufgabenträger“ oder „AT“ genannt)

und dem Verkehrsunternehmen

(im Folgenden „Verkehrsunternehmen“ oder „VU“ genannt)

wird folgende Qualitätssicherungsvereinbarung zur ausreichenden Verkehrsbedienung bei eigenwirtschaftlichen Verkehren im Landkreis Calw geschlossen.

Präambel

Die ÖPNV-Leistungen im Teilnetz Südost im Landkreis Calw werden künftig auf einem Qualitätsniveau erbracht, das im Genehmigungswettbewerb vom Verkehrsunternehmen in Anlehnung an den „Nahverkehrsplan Calw 2016“ und unter Beachtung des in der Vorabbekanntmachung und des zugehörigen Ergänzungstextes (sowie der Anlagen) definiert wurde. Im Interesse der Fahrgäste soll dieses Qualitätsniveau während der Genehmigungslaufzeit mindestens beibehalten werden, um den ÖPNV als attraktive Alternative zum Motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entwickeln. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, dass die im Teilnetz Südost angebotenen und gegenüber der Genehmigungsbehörde zugesicherten Leis-

tungen und Qualitäten verbindlich mit dem Betreiber des ÖPNV im Teilnetz Südost vereinbart und die Einhaltung der Standards vom Aufgabenträger überwacht werden.

Die Kontrolle der Einhaltung der mit den Genehmigungen verbundenen Betriebspflichten und Auflagen liegt in der Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Calw, Abteilung S-Bahn und ÖPNV, Vogteistr. 42-46, 75365 Calw). Der Landkreis Calw in seiner Funktion als Aufgabenträger wirkt an dieser Kontrolle nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung mit. Die Pflichten und Rechte der Genehmigungsbehörde bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Der Landkreis Calw ist gemäß § 6 Abs. 1 ÖPNVG BW ÖPNV-Aufgabenträger und in seinem Wirkungskreis zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Blick der Partner steht dabei insbesondere die gemeinsame Weiterentwicklung des straßengebundenen öffentlichen Nahverkehrs im Teilnetz Südost.

Der Landkreis Calw als Aufgabenträger und **<Verkehrsunternehmen>** verfolgen das gemeinsame Ziel, einen attraktiven, hochwertigen und bei den Fahrgästen erfolgreichen ÖPNV im Teilnetz Südost anzubieten. Hierfür ist nach der Überzeugung der Partner eine kontinuierliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Partner erforderlich. Die Partner unterstützen sich wechselseitig im Rahmen dieser Zusammenarbeit und sorgen so für die Grundlagen einer erfolgreichen Entwicklung des ÖPNV im Teilnetz Südost. In dieser Vereinbarung regeln die Partner die Struktur ihrer Zusammenarbeit, insbesondere Umfang, Inhalt und Ablauf der wechselseitigen Abstimmung und Information.

Die Rechtsstellung der Partner bleibt jeweils unberührt. Die Vereinbarung ist kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag und begründet keine Ausgleichspflichten.

1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Teilnetz Südost des Landkreises Calw, insbesondere die verbindliche Einhaltung von Leistungs- und Qualitätsstandards und deren Überwachung. Sie soll sicherstellen, dass das Verkehrsunternehmen den Verkehr entsprechend dem Genehmigungsantrag mit dem in seinen Bestandteilen verbindlich zugesicherten Verkehr und im Rahmen der dem Verkehrsunternehmen erteilten Genehmigung und etwaiger Auflagen zur Genehmigung betreibt.

Die Verkehrsdienstleistungen sind gemäß der mit Bescheid der Genehmigungsbehörde vom XX.XX.2020 dem VU erteilten Genehmigung (**Anhang NN**) für die Linien [**Nummern zu ergänzen**] im Teilnetz Südost zu erbringen.

2 Betriebsaufnahme und Laufzeit der Vereinbarung

Die Betriebsaufnahme hat am 01.08.2020 zu erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit Unterschrift aller Vertragsparteien, frühestens jedoch mit Erteilung der Genehmigung(en) in Kraft. Sie endet mit Ablauf des 31.7.2028 bzw. dann, wenn die er-

teilte Genehmigung bestandskräftig oder sofort vollziehbar widerrufen oder zurückgenommen wurde.

3 Zuständigkeiten, Rechtsstellung

Der Kreis Calw ist gemäß § 6 Abs. 1 ÖPNVG BW ÖPNV-Aufgabenträger und in seinem Wirkungsbereich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Er ist erster Ansprechpartner des Verkehrsunternehmens in allen die Qualitätssicherungsvereinbarung betreffenden Fragen.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung für einen Linienverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie für die Überwachung der mit der Genehmigung verbundenen Betriebspflichten und Auflagen ist der Landkreis Calw als Genehmigungsbehörde. Die Pflichten und Rechte der Genehmigungsbehörde bleiben voll bestehen und werden durch die Vereinbarung nicht berührt.

Das VU bleibt Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus den für ihn geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Die Verpflichtungen des VU nach §§ 21 und 22 PBefG bleiben unberührt. Der Beförderungsvertrag kommt zwischen ihm und dem Fahrgast zustande. Das VU haftet für Schäden der Fahrgäste und stellt den Aufgabenträger insoweit frei. Das VU ist für den Bestand der Genehmigung während der gesamten Vertragslaufzeit verantwortlich.

4 Absicherung der Mindestbedienungsstandards sowie der verbindlichen Zusicherungen

Das VU sichert die Einhaltung sämtlicher Mindestbedienungsstandards (Leistungsumfang und Qualität), die in den Dokumenten

- „Ergänzende Informationen zur Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2a PBefG im Teilnetz Südost im Landkreis Calw“ inklusive der Anlage sowie
- „Mindestbedienungsstandards und Bewertungsraster zur Bewertung von Mehrqualitäten im etwaigen Genehmigungswettbewerb der zur Vergabe anstehenden Teilnetze im Landkreis Calw“

niedergeschrieben sind, sowie die ggf. in seinem Antrag auf Liniengenehmigung darüber hinaus gemachten verbindlichen Zusicherungen hinsichtlich Mehrleistungen und -qualitäten (nach § 12 Abs. 1a PBefG) auch gegenüber dem AT verbindlich zu.

Neben den Prüfungsmöglichkeiten der Genehmigungsbehörde erhält der Aufgabenträger das Recht, die Mindestbedienungsstandards bzw. die verbindlichen Zusicherungen des VU mittels ihm geeignet erscheinender Maßnahmen zu kontrollieren.

5 Informationspflichten des VU

Das VU verpflichtet sich gegenüber dem Aufgabenträger zur vollständigen, zutreffenden und rechtzeitigen Lieferung der nachfolgend genannten Berichte und Informationen sowie von etwaigen Daten und Informationen. Das VU weist die Einhaltung der Mindestbedienungsstandards geeignet nach. Hat das VU weitergehende verbindliche Zusicherungen über die Mindeststandards hinausgemacht (Mehrleistungen oder -qualitäten), so hat es auch deren Erfüllung geeignet dem AT und auf deren Verlangen der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Das VU informiert den Aufgabenträger insbesondere über:

■ Vor Beginn Fahrplanjahr:

- Bereitstellung Fahrplandaten (Soll-Daten)
- Geplante einzusetzende Fahrzeuge (mit Datum Erstzulassung, EuroNorm)
- Geplante einzusetzende Fahrpersonale (mit Datum Prüfung nach BKrFQG, Namen)

■ Laufend während Fahrplanjahr:

- Änderungen gegenüber der vor Beginn des Fahrplanjahres mitgeteilten tatsächlichen Verhältnisse

■ Nach Ende Fahrplanjahr bis zum 31.3. des Folgejahres:

- die tatsächlich gefahrenen Kilometer (Ist-Daten) im Vergleich zum geplanten Fahrplanangebot (Soll-Daten)
- die auf den eigenwirtschaftlichen Linien erzielte Nachfrage
- die nach Fahrkartenarten aufgeschlüsselten Fahrgelderlöse und Einnahmensurrogate (§ 150 SGB IX) für das vorangegangene Jahr
- die Einhaltung der weiteren Mindeststandards bzw. verbindlichen Zusicherungen (Soll-Daten) sowie die entsprechend tatsächlich erreichten Standards (Ist-Daten).

Der AT oder von diesem beauftragte Dritte sind berechtigt, etwa durch Stichproben im Verkehrsgebiet die angegebenen Daten zu verifizieren. Die Nachweispflicht trifft in jedem Fall das VU.

Der AT oder von diesem beauftragte Dritte sind berechtigt, Fahrgastbefragungen und -zählungen auf den eigenwirtschaftlich genehmigten Linien durchzuführen.

Im Falle akuter Mängel, die ein Abweichen von den Mindeststandards bzw. von weitergehenden verbindlichen Zusicherungen bedeuten, kann der AT weiterführende Erläuterungen, Berichte oder Daten des VU verlangen, sofern sie der Nachvollziehbarkeit des Sachverhaltes dienen, oder die Einberufung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern von VU und AT (ggf. unter Beteiligung der Genehmigungsbehörde) verlangen, die sich mit Maßnahmen zur Mängelbeseitigung bis zu deren absehbarer Behebung befasst.

Der AT ist befugt, sämtliche aufgrund der Berichte des VU oder eigener Erhebungen oder anderweitig gewonnene Informationen mit der Genehmigungsbehörde auszutauschen.

6 Zusammenarbeit zwischen den Partnern

Die Weiterentwicklung des verkehrlichen Angebotes für die Dauer der Genehmigungslaufzeit bedarf der wechselseitigen Information und Zusammenarbeit der Partner dieser Vereinbarung.

- Das VU und der AT verpflichten sich, sich zum Zwecke der gegenseitigen Information über Ziele und Maßnahmen in Bezug auf ÖPNV sowie zur Weiterentwicklung des Verkehrs mindestens einmal jährlich auszutauschen. Inhalte des jährlichen Treffens sollen u.a. folgende sein:

■ **Ausblick:**

- Das VU erläutert für das Folgejahr sowie ggf. für den weiteren Zeitraum bis zum Liniengenehmigungsende die angestrebte Entwicklung von Angebot und Nachfrage, insbesondere mit Blick auf anstehende Fahrplanwechsel.
- Der AT gibt einen Ausblick auf die gesamträumliche wirtschaftliche und soziale Entwicklung, politische Zielsetzungen und Strategien, Investitionsvorhaben, Baumaßnahmen, etc. Darunter kann u.a. sein:
 - geplante oder absehbare Baumaßnahmen des Straßenbaulastträgers, von denen die eigenwirtschaftlichen Linien betroffen sein können
 - geplante oder absehbare Veränderungen bezüglich sonstiger Verkehrsinfrastruktur (Entwicklung Radwegenetz, Beschleunigungstreifen, etc.)
 - geplante oder absehbare Standortänderungen öffentlicher Einrichtungen (Schulen, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Flüchtlingsunterkünfte, etc.).
- Der AT erläutert
 - die geplante Einführung von neuen, ggf. verbundweiten Angeboten oder Techniken (z.B. e-Ticketing)
 - sonstige Änderungen mit erheblichen Auswirkungen oder Anpassungsbedarf auf das Verkehrsangebot.
- AT und VU streben im Rahmen des jährlichen Treffens die Erarbeitung gemeinsamer Leitlinien zur Weiterentwicklung des ÖPNV an. Die Ergebnisse sollen in einem Eckpunktepapier festgehalten werden.

■ **Rückblick:**

- Das VU gibt Auskunft über den aktuellen Stand sowie über die Entwicklung von Angebot und Nachfrage sowie die Fahrgelderlöse und Einnahmensurrogate (§ 150 SGB IX) sowohl für das letzte Jahr, als auch für den gesamten zurückliegenden Zeitraum seit Erteilung der eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen. Besondere Berücksichtigung finden die Angaben zur Einhaltung der Mindeststandards bzw. ggf. weiterer verbindlicher Zusicherungen einerseits sowie ggf. die im Vorjahr im Eckpunktepapier festgehaltenen Entwicklungsleitlinien andererseits.
- Der AT berichtet über die zurückliegenden Entwicklungen des gesamten sonstigen Verkehrs und über weitere Planungsstände in der Region (analog der Spiegelstriche unter „Ausblick“).
- Im Falle eingetretener akuter Mängel werden die Erkenntnisse der ggf. einberufenen gemeinsamen Arbeitsgruppe diskutiert.

- Zusätzlich nehmen das Verkehrsunternehmen und der Aufgabenträger einmal jährlich an einer gemeinsamen Fahrplankonferenz teil.
- VU und AT können einvernehmlich Änderungen am Leistungsumfang des ursprünglich beantragten Verkehrs vorsehen, sofern die ursprüngliche Leistungsmenge dadurch nicht unterschritten wird, und insofern bei Bedarf gegenüber der Genehmigungsbehörde gemeinsam auf eine Änderung der entsprechenden Genehmigungen bzw. Anpassung der Zusagen des VU hinwirken. Die Änderungen können sich auch auf Haltestellenstandorte oder auf die Umwandlung von Linienverkehren in flexible Bedienformen beziehen.
- VU und AT können einvernehmlich Änderungen an der zu erbringenden Mindestqualität vorsehen, sofern aus Sicht des AT damit weiterhin die ausreichende Bedienung erreicht wird. Die Genehmigungsbehörde ist darüber zu informieren bzw. soweit erforderlich durch einen Antrag auf Genehmigungsänderung einzubinden.

7 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung kann nur im Einvernehmen oder aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und der diesem unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen das Aufrechterhalten der Vereinbarung unzumutbar macht, vorzeitig gekündigt oder angepasst werden. Die Kündigung kann unter Nennung einer Frist erfolgen, die zur Auswahl eines Dritten und zur Vorbereitung der Betriebsaufnahme durch diesen erforderlich ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das VU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag wiederholt oder dauerhaft trotz mindestens zweimaliger Abmahnung verletzt und das VU dies zu vertreten hat.

Falls das VU die Qualitätsanforderungen an die Verkehrserbringung in einem gleitenden Zeitraum von 12 Monaten nachweislich nicht erfüllt und hierauf im gleichen Zeitraum mindestens zweimal schriftlich hingewiesen wurde oder die Betriebsaufnahme nicht spätestens 30 Tage nach dem vertragsgemäßen Betriebsstart durch das VU erfolgt, wird der Aufgabenträger bei der Genehmigungsbehörde auf eine Genehmigungsaufhebung hinwirken.